

Brauereien die Rede, man kann daraus immerhin auf einen gewissen Umfang dieses Gewerbes schließen.¹⁾ Im mittelalterlichen Recht war schon früh der Grundsatz der unbedingten Haftung bei der Übernahme fremder Sachen durchbrochen worden, wenn „äußerer Zufall“. Unglücksfälle verschiedener Art wie Brand u. ä. dazu kamen; aber es herrscht dabei keine Einheitlichkeit, es richtet sich immer nach den einzelnen Rechtsverhältnissen.²⁾ Waren nun aber wie hier eigne Sachen des Inhabers mit untergegangen, so sah man schon früh darin ein Merkmal für die erforderliche und arg wandte Sorgfalt auch fremden Sachen gegenüber und befreite ihn von der Ersatzpflicht. Es war damit eine Vermutung für die Schuldlosigkeit des Inhabers geschaffen und er konnte deshalb den Unschuldsbeweis leichter führen.³⁾ Im Schb. ist daselbe zu beobachten. An verschiedenen Stellen wird vom Untergang anvertrauter Sachen zusammen mit eigenen, 3. T. ohne nähere Bezeichnung der Sachen oder Rechtsverhältnisse, berichtet.⁴⁾

Fälle 5 und 11 behandeln die Haftung für Untergang des verkauften und verladenen Weines. Das Schb. berichtet an

¹⁾ cc. 123, 390, 571. Nach früheren Stadtrechtsfassungen waren Malzdarren nur in beschränkter Zahl zugelassen, sie durften während bestimmter Zeiten überhaupt nicht arbeiten und jeder Schaden, der durch sie angerichtet wurde, mußte ersetzt werden, cc. (25), (184), (76). Die Aufsicht über solche feuerverwendende Gewerbe führte die Stadt durch 2 Schöffen, cc. (201) : 409.

²⁾ Hübner, Grundzüge 561; Rothenbücher, Werkvertrag 79 ff.

³⁾ Stobbe, Dt. Vertragsrecht 248, 255; Rothenbücher, Werkvertrag 81, 83.

⁴⁾ Nach c. 135, das Werkvertrag voraussetzt, trifft den Inhaber keine Ersatzpflicht, wenn eigne und fremde Sachen durch Zufall (wozu furtum, incendium, naufragium rechnen) untergehen, außer, wenn sie vom eignen Gesinde gestohlen wurden; c. 183 anvertrautes u. eignes Geld vom Gesinde gestohlen, keine Ersatzpflicht, wenn nachweislich ohne dolus malus des Verwahrers. Hat der Verwahrer, wenn er wegen des Verlustes belangt wird, nicht sofort auch den Verlust der eignen Sachen gemeldet, trifft ihn Ersatzpflicht, weil sein Verhalten zum mindesten den Verdacht unachtsamer Behandlung aufkommen läßt c. 313 Pfandsachen, c. 439 a. E. Pfandsachen, Verweis auf städt. Fassungen : c. (119), der Jude kann dann allein den Reinigungsseid schwören. Von dem Unschuldsseid, den der Kläger nach Fall 4 immer fordern kann, spricht nur c. 439 unter Hinweis auf c. (119) der Judenfassung; man wird ihn aber auch sonst annehmen dürfen.